

DE
E-003984/2022
Antwort von Didier Reynders
im Namen der Europäischen Kommission
(15.3.2023)

Die Mitgliedstaaten sind für den Erlass von Maßnahmen des materiellen Familienrechts zuständig, so auch für Maßnahmen in Bezug auf das Geschlecht und den Inhalt nationaler Dokumente sowie Standardformulare, in denen das Geschlecht anzugeben ist.

Das EU-Recht regelt die Sicherheitsmerkmale von Reisepässen¹ und Personalausweisen², begrenzt jedoch nicht die Anzahl der Felder, die diese Dokumente enthalten müssen. Die Mitgliedstaaten können daher Felder in die Dokumente aufnehmen, in denen Angaben zu den Eltern des Inhabers zu machen sind. Gemäß dem Besitzstand im Bereich der Freizügigkeit darf sich ein Mitgliedstaat nicht auf die in einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Dokument verwendeten Formulierungen zur Bezeichnung der Eltern berufen, um einem Kind, dessen Eltern gleichen Geschlechts sind, die Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises zu verweigern.³

Die Mitgliedstaaten müssen ausschließlich bei der Durchführung des EU-Rechts die in der EU-Charta verankerten Grundrechte wie das Recht auf Nichtdiskriminierung einhalten.

Gemäß Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann die EU Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Familiensachen mit grenzüberschreitendem Bezug erlassen. Die EU-Verordnungen in Bezug auf solche Maßnahmen sind geschlechtsneutral gehalten, und in den Standardformularen, die Teil dieser Verordnungen sind, werden geschlechtsneutrale Begriffe (wie „Person“ oder „Partei“) verwendet. Im Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten⁴ wird der Begriff „Elternteil“ verwendet.

Im Einklang mit der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025⁵ führt die Kommission gezielte Dialoge mit den Mitgliedstaaten über die Umsetzung von Urteilen des EuGH, so auch in Bezug auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Elternschaft bei Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern für die Zwecke der Ausübung ihrer aus dem EU-Recht erwachsenden Rechte anzuerkennen.

Die Untergruppe für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen⁶ hat kürzlich Verfahren für die rechtliche Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit erörtert, um das Privat- und Familienleben von transsexuellen, nichtbinären und intersexuellen Personen zu verbessern.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32004R2252&from=EN>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1157&from=EN>

³ <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=251201&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=695818>

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0695>

⁵ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/lesbian-gay-bi-trans-and-intersex-equality/lgbtiq-equality-strategy-2020-2025_en

⁶ Im Rahmen der Hocharangigen Gruppe der EU für Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt.